



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 98. Der Weinkauf muß in der Regel bedungen werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

hoch den vorgekommenen Umständen nach nur einfach mit 22 Rthl. in Zeit von 14 Tagen zu bezahlen schuldig sey."

Ferner wurde per decretum des gedachten Gerichts vom 20. März 1783 der vom leibfreyen Meyer Solle zu Hillentrup an das Gut Braunensbruch zu bezahlende und zu 200 Goldgulden geforderte Weinkauf auf 20 Gfl. moderirt, und zwar, weil bey Bestimmung desselben so wohl auf die jedesmalige Beschaffenheit der Güter, als auch darauf, wie es in Ansehung desselben bey einem solchen Colonnate hergebracht sey, Rücksicht genommen werden müsse.

Von diesem Erkenntnisse ist zwar an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appellirt; jedoch keine reformatoria ergangen, sondern jenes pure bestätigt.

§. 98. Die Regel ist, daß der Weinkauf bey dem Gutsherrn bedungen werden muß, welches eines Theils die Natur der Sache ergiebt, andern Theils aber die mehrmals angeführte Verordnung vom 6. Febr. 1682 enthält, weil sie ausdrücklich vorschreibt, daß derselbe nicht über Gebühr (Billigkeit) gefordert werden solle. Indes sind viele Meyergüter vorhanden, wo durch Verträge oder Herkommen, als Ausnahme von der Regel, der Weinkauf auf eine gewisse ständige Summe festgesetzt worden ist. So z. B. giebt nach dem Saalbuche der Col. Multhaupt N. 14. in Entrup, Amts Brake, statt des Weinkaufs nur 4 Rthl.; und wenn auf die Stätte des Col. Rabe N. 15. zu Ehrdissen eine fremde Person
heut

heurathet, so bezahlt diese nur 2 Rthl. 9 mgr., und eben diese Abgabe wird entrichtet, wenn der Unerbe oder die Unerbin das Colonat an einen Bruder oder eine Schwester abtritt.

§. 99. Von der Rentkammer wird der Weinkauf nach der Größe und Beschaffenheit der Colone, ohne Rücksicht auf die illata ange-
setzt, und zwar:

- 1) Von einem ganzen Vollmeyerhofe, dessen Steuer = Anschlag 400 bis 600 Rthl. beträgt = 35 bis 40 Goldgulden.
- 2) Von einem Mittelmeyerhofe zu 300 bis 400 Rthl. im Steuer = Anschlage 30 bis 35 Gfl.
- 3) Von einem gemeinen Vollmeyerhofe zu 200 bis 300 Rthl. 25 auch wohl 30 Gfl.
- 4) Von einem großen Halbmeyerhofe zu 150 bis 200 Rthl. = 20 bis 25 Gfl.
- 5) Von einem Mittel = Halbmeyerhofe zu 125 bis 150 Rthl. = 18 bis 20 Gfl.
- 6) Von einem kleinen Halbmeyerhofe zu 100 bis 125 Rthl. = 15 bis 18 Gfl.
- 7) Von einem Großkötterhofe zu 80 bis 100 Rthl. = 10 bis 12 Gfl.
- 8) Von einem Mittelskötterhofe zu 50 bis 80 Rthl. = 8 bis 10 Gfl.
- 9) Von einem Kleinkötter zu 20 bis 50 Rthl. 6 bis 8 Gfl.
- 10) Von einer Hoppenplöckerstätte zu 10 bis 20 Rthl. = 3 bis 4 Gfl.
- 11) Von einer Straßenkötterstätte zu 10 Rthl. und darunter = 2 Gfl.

Außer: